

Beratungshilfe

Was ist Beratungshilfe?

Beratungshilfe wird einkommensschwachen Bürgern gewährt, welche eine anwaltliche Rechtsberatung bzw. eine **außergerichtliche** anwaltliche Vertretung benötigen. Der Anwalt erhebt vom Bürger eine Gebühr von 10,00 €, welche er im Einzelfall erlassen kann. Für einige Angelegenheiten, z. B. Steuer- und Kindergeldsachen, kann Beratungshilfe nicht gewährt werden. In Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen wird Beratungshilfe nur für eine Beratung, jedoch nicht für die Vertretung oder Verteidigung gewährt.

Beratungshilfe kann für jede Angelegenheit nur **einmal** gewährt werden. Eine einmal erteilte Beratungshilfe besteht bis zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit.

Wer bekommt Beratungshilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung darf nicht mutwillig erscheinen und dem Bürger dürfen keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Hilfe (z. B. Jugendamt, Schuldnerberatung, Rechtsschutzversicherung, Mieterverein, Betreuungsbehörden etc.) zur Verfügung stehen. Kann das Gericht dem Anliegen des Bürgers mit einer sofortigen Auskunft oder der Aufnahme eines Antrags entsprechen, gewährt es selbst diese Hilfe. Grundsätzlich kann vom Bürger zunächst verlangt werden, dass er sich mit dem entsprechenden Gegner selbst in Verbindung setzt. Gerade bei Behörden klären sich viele Angelegenheiten dann auch ohne anwaltlichen Beistand.

Beratungshilfe kann in Anspruch nehmen, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein verwertbares Vermögen verfügt und wessen Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht übersteigen. Vom Einkommen werden in Abzug gebracht:

- Freibeträge * von jeweils **monatlich 386,00 €** für die Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner sowie von **monatlich 270,00 €** für jedes unterhaltsberechtigten Kind,
- ein Freibetrag für Berufstätige von monatlich bis zu **176,00 €**
- angemessene Miet- und Heizkosten,
- Steuern, Versicherungsbeiträge, Ratenzahlungsverpflichtungen etc.

Der verbleibende Betrag darf **15,00 €** nicht übersteigen, auch Vermögen ist zu berücksichtigen.

* diese werden jährlich zum 1.7. entsprechend der Entwicklung der Renten angepasst

Wie bekommen Sie Beratungshilfe?

In der Rechtsantragstelle Ihres Wohnortgerichts erteilt der Rechtspfleger einen Beratungshilfeschein, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beratungshilfe vorliegen. Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweis oder Reisepass mit polizeilicher Anmeldebescheinigung,
- Einkommensnachweise (z. B. Verdienstbescheinigung, AIG II-Bescheid),
- Mietvertrag,

- Kontoauszüge der letzten 3 Monate
- Nachweise der laufenden Zahlungsverpflichtungen und besonderen Belastungen
- ggf. Unterlagen zu Ihrem rechtlichen Problem.

Beratungshilfe kann auch schriftlich beantragt werden. Antragsformulare erhalten Sie beim Amtsgericht oder Ihrem Rechtsanwalt.